



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 9/2009

**Satzung der Universität Konstanz über die Zulassung
von Studienbewerbern im Master-Studiengang
Mathematik**

Vom 9. März 2009

Herausgeber:
Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Satzung der Universität Konstanz über die Zulassung von Studienbewerbern im Master-Studiengang Mathematik

Vom 9. März 2009

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 6 und § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert am 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Senat der Universität Konstanz am 25. Februar 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Bewerbung

- (1) Die Zulassungen erfolgen zum Sommer- und Wintersemester.
- (2) Der Bewerbungsschlussstermin zum Master-Studiengang für das Sommersemester ist der 15. Januar und für das Wintersemester der 15. Juli. Der Zulassungsantrag, einschließlich der erforderlichen Unterlagen, muss bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) Kann ein Bewerber zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen, so hat er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis und der Nachweis gem. § 3 Nr. 2 sind spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss innerhalb dieser Frist nachgewiesen wird.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 2 Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgeschriebenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) Nachweis über den Hochschulabschluss nach § 3 Nr. 1 oder, falls dieser noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die bis zum Bewerbungsschluss erbrachten Prüfungsleistungen
 - b) falls der Hochschulabschluss nicht an der Universität Konstanz bzw. nicht im Fach Mathematik erworben wurde: Nachweis gem. § 3 Nr. 2 (falls bei Bewerbungsschluss vorhanden)
 - c) für ausländische Studienbewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse gem. § 3 Nr. 4.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Mathematik sind:

1. Der erfolgreiche Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie im Fach Mathematik oder in einem verwandten Fach (Mindestabschluss Bachelor oder äquivalenter akademischer Grad). Bei der Anerkennung von Bachelor- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der KMK und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

2. Den Nachweis über erbrachte Prüfungsleistungen in Modulen,

die 1.) Inhalte der Basismodule Analysis, Lineare Algebra und Praktische Mathematik

und 2.) Inhalte der Aufbaumodule Algebra, Analysis und Numerik und Stochastik im Bachelor Studiengang Mathematik an der Universität Konstanz abdecken (siehe Modulhandbuch Bachelor Mathematik).

Über eine Gleichwertigkeit der Prüfungsleistungen entscheidet der StPA-Mathematik.

3. Das Bestehen der Zulassungsprüfung gemäß § 5.

Bewerber, die 1. den Bachelor-Abschluss Mathematik an der Universität Konstanz oder einen gleichwertigen Abschluss erworben haben **und** 2. Voraussetzung Nr. 2. erfüllen, sind von der Zulassungsprüfung befreit. Über die Gleichwertigkeit anderer Studiengänge entscheidet der StPA-Mathematik.

4. Für ausländische Studienbewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse gemäß den Regelungen des Fachbereichs Mathematik und Statistik im Anhang 1 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz.

§ 4 Zuständigkeit

Über die Zulassung zum Master-Studiengang entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses Mathematik.

§ 5 Zulassungsprüfung

(1) Die Zulassungsprüfung besteht aus einzelnen Modulen zu den folgenden Themengebieten des Faches Mathematik an der Universität Konstanz:

- 1 Prüfung Grundlagen (Auswahl aus den Ergänzungsmodulen Zahlentheorie, Funktionalanalysis, Funktionentheorie, Optimierung)
- 1 Prüfung Vertiefungsrichtung (Auswahl aus den Vertiefungsmodulen Analysis und Numerik, Geometrie und Algebra, Stochastik)

Eine inhaltliche Charakterisierung dieser Module ist im Modulhandbuch für den Bachelor-Studiengang Mathematik aufgeführt.

(2) Über welche Module der Kandidat im Rahmen der Zulassungsprüfung geprüft wird, wird vom StPA-Mathematik in Form einer Einzelfallprüfung festgelegt. Dabei werden vor allem die Vorkenntnisse aus dem Vorstudium berücksichtigt und es wird geprüft, inwieweit vorhandene Kenntnisse als inhaltlich gleichwertig zu den oben genannten Inhalten der Module anzusehen sind. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit sind vom Kandidaten genaue Beschreibungen der Lehrinhalte des Vorstudiums den Bewerbungsunterlagen beizulegen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung werden dann für jeden Kandidaten die zu prüfenden Module individuell festgelegt.

(3) Die Zulassungsprüfung wird als mündliche Prüfung an einem Tag abgehalten. Die mündliche Prüfung in den Grundlagen und der Vertiefungsrichtung dauert jeweils 45 Minuten und wird jeweils von zwei Prüfern abgenommen. Der StPA-Mathematik legt den Termin, die Prüfer und die Inhalte der Zulassungsprüfung fest. Der Termin der Zulassungsprüfung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(4) Die Module der Zulassungsprüfung können auch ganz oder teilweise im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens durch Ablegen entsprechender Tests des Bachelor-Studiengangs Mathematik absolviert werden. Der Bewerber wird für die Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens an der Universität Konstanz immatrikuliert, wenn er die Zugangsvoraussetzung gem. § 3 Nr. 1 und Nr. 4 erfüllt. Welche Tests in diesem Fall bestanden werden müssen, legt der StPA-Mathematik aufgrund des Antrages und der Vorkenntnisse des Bewerbers individuell fest.

(5) Die Zulassungsprüfung für die Zulassung zum Sommersemester wird jeweils spätestens bis 1. März bewertet, für die Zulassung zum Wintersemester bis spätestens 15. September. Bewerber, denen gemäß § 1 Abs. 3 eine Fristverlängerung gewährt wurde, erhalten das Ergebnis einer evtl. Zulassungsprüfung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach derselben.

(6) Die Zulassungsprüfung ist bestanden, wenn jedes Prüfungsmodul mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden ist.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2009/10.

Konstanz, 9. März 2009



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -